



C.I. No 206.

Laufbahnbriefes Auszug  
und dem Privatratte Gutachten.  
In Bayern betreffend das oben das  
Ansuchen des anzuverwandten Ludwig  
Hirsch Joseph Franckel wüßten  
Conrad, Anspach.

F. 124. 1839.

Ich das Königlich Bayerische  
große Kurfürstliche Oberamt für  
Conrad Substitution und Pfleger,  
Bayern in der Sitzung vom 10ten  
December 1843, an welcher Theil nahmen  
Krieger Gubernator Justizrat,  
Focke Kammergerichtsrath.

Fälligen  
Hermann } Kammergerichtsrath.  
Brasing }  
Haeseler Kammergerichtsrath.

von Altmann geneigt worden.

D. J.

Ich sage das hier das wüßten Conrad

Oben  
von Dr. Johann Kunz  
Altmann Pflanzgarten No. 31.

(aus)

N. 1046. C.

i'vorfab auf die Wittlagsstunden des  
 21<sup>ten</sup> August 1841 festzusetzen,  
 II. die Communitäten mit Rücksicht  
 des Genusses des Curator, Maspar  
 und der Bluten vorerzogen zu sein,  
 wenn man die zur Gebung gelassene  
 yndere Gläubigen mit Anden,  
 von der nun an die Leihungen zu  
 demselben befristet, nur Ansehn,  
 nicht die zu befrachten in Absicht,  
 zu befrachten und jeder Gläubiger  
 gesulden die Kosten der Leihung,  
 selbst für die Leihung zu  
 bringen.

III. Kammer Gläubiger an diesem  
 Tage mit der Rückzahlung seiner  
 Forderungen zum Tage des vorerzogen  
 der Curator zum Ende der Leihung  
 an der Stelle von der Kapital  
 angesetzt sind, zu befrachten  
 IV. dass es bei der Leihung des wachst,  
 (Kauf)

Königlich Preussische vom 10<sup>ten</sup> Sept,  
 1842 erfolgten Freilegung

1, der Kataster des Glänbigen

a, der Wilhelm Heydemann von  
 hiesigen Fränckel

b, der Wilhelm Magnus geborenen  
 Fränckel

c, der Juda Levy zu Kasimir  
 bei Grauhau.

2, gemeinschaftlich verbleibenden Glänbi-  
 gen, insoweit sich die von  
 Aufschwung der verbleibenden

a, des Benjamin Joseph  
 Fränckel.

b, des Michael Joseph Frän-  
 ckel.

c, des Gerson Juda Levy

und deren Erben zu verfahren, und  
 Abzug der unzulässigen Punkte  
 Fanny geborenen Dellmar, und von,  
 zulässigen Magnus, Fanny, Marie  
 geborenen Dellmar, welche gegen

(sub)

Das gedruckte Original ist  
 am 10ten September 1842  
 in die Bibliothek zu  
 Wien zu bringen.

Von Raths Hofrath.

Der k. k. Hofrath  
 Herr Joseph  
 Frankel verstorben am 25  
 August 1806 nachstehende  
 nichtigen Tode nach seinem Tode am 30  
 Juli 1806 mit Testament, in dem  
 er die in der Erbenschaft zu sein und  
 abzugeben sein nebst Gütern  
 einen milden Stiftung zu geben  
 vermögten und aus seinem Erben  
 und schon Kinder und anderen  
 Angehörigen vermachungen Legaten  
 und setzen

Das in dem Tode des Erblassers  
 nachgelassen ist, dass sein in seinem  
 Testament vermögten Stiftung  
 ist

für einen Anfall der dazu  
 bestimmten Gelder nur mit realisierten  
 Wert, die Güter lastenpflicht sind  
 mit einem unbeschränkten in die  
 unbeschränkten Legate vollständig  
 unbeschränkt.

Im Hinblick des Instanzens, ab  
 g. Frankel bestilkt zu werden, so  
 gab das Königl. Kgl. Präsidium  
 als Aufseher für den Besonderen über  
 die unbeschränkten Pflichten der  
 beschränkten Güter und die Pflichten  
 lastenpflicht in Folge der  
 des Königl. Kgl. Präsidium das  
 der Kgl. Kgl. vom 12ten April 1838  
 an das Königl. Kgl. Präsidium  
 kann Regelmäßig ab.

Auf dem Antrag unserer im  
 Instanzens unbeschränkten Legate  
 unter dem 21. August 1841 der  
 Concur

über

über das Annehmen des Geldes  
 lustlos verhalten und die Bekanntheit  
 Gläubiger sehr beschränken. In  
 dem die Bekanntheit aber nicht  
 die zur Geldvermehrung ihrer An-  
 sprüche notwendig ist, verhalten  
 sie.

Die in dem obigen angeführten  
 beiden Terminen am 28. April  
 und 3. August n. J. nicht recht  
 neuen Gläubiger sind sehr die  
 unvollständig gewordenen Gläubiger  
 unbekannt mit dem 10. September  
 n. J. mit ihrer Verbindungen an  
 die Wuxen geschickte worden.

Gegen den obigen Gläubiger der  
 Bekanntheit müssen jedoch die man-  
 nifesten unvollständigen Punkte der  
 nicht gel. Dellmar und die man-  
 nifeste Magnus Feunig Marie gel.  
 Dellmar in integrum restituirt  
 worden

inviden, die nothwendig, und die in  
 unvollständigen 10<sup>ten</sup> Stück in Ansehung;  
 und weiß, das Ansehungens gesamt  
 nach S. 167. 1. 50 Alty. Gewichte Ordny.  
 nicht zeitig ungenügend ist, und die  
 letzten, und die zu Zeit des in  
 nichten Ansehungens Gebrauchs,  
 ist nach in vorerwähnter nach S. 12 I. 16.  
 Alty. in dem Gewichte Ordny.

In übrigen nach ob. bei dem no,  
 ungenügend Ansehungens Gebrauchs,  
 nicht zu belasten und ist gefüllt  
 in stellen die in diesen Teile Kasse  
 für die unvollständigen Ansehungens  
 seit Frankel mit dem Ansehungens,  
 Ansehungens in die Frankel  
 Ansehungens in dem die nun geb,  
 Ansehungens ungenügend Ansehungens nun  
 25,000<sup>er</sup>. Ansehungens.

In dem Ansehungens nun 200<sup>er</sup>, in dem  
 (in)

Die geschlossenen Geben ausfallen  
 sollen, Jedem einmündigem,  
 das und fällt dasselbe mit  
 fort.

Die Aufsperrung, Güter und  
 Güter und Kosten ausfallen  
 sind aus S. 22, 125, Anfang S. 330  
 S. 528 S. 529 und S. 150, I. 50 alle,  
 gemeiner Güter Ordnung.

Die Güter, welche sind,  
 und sind von den  
 von geltend gemacht Geben,  
 folgendem müssen anzuführen

Post omnes

Die unvollständigen Dr. Junz

• Melchior geborenen Bärman  
 mit seiner Legationserordnung  
 von 500<sup>er</sup>.

von Knecht Wagner  
 Gemein



Gannde.

Auf der Administration der Anrede,  
 nun der Liquidation soll ein in Tyr,  
 mont per die Sum 500<sup>er</sup> resultan  
 auch der Liquidation des Hrn. Leij,  
 undan Julius Pube und der fünfte  
 unversittelten Hirsch Josephs  
 Frankel Teile jetzt erhalten  
 Kuff ist fast ganz voll, auf die  
 Liquidation zur Zeit der Liquidation,  
 nun der Liquidation des Hirsch  
 Josephs Frankel namlich im Jahr  
 1806 der nunmehr Sum der nunmehr,  
 hiesigen Barmanns Brennel zu,  
 hiesigen Leij, nun der nunmehr  
 des nunmehr nunmehr und die  
 nunmehr Barmanns nunmehr  
 nun der nunmehr Barmanns  
 in Tyr mont nunmehr nunmehr  
 und ist nunmehr nunmehr,  
 (Sinn)

tion der Liquidation zum Cura-  
tor auf Grund der von ihm auf  
unterschieden als rursu ruyruom,  
muruu zuyruuub zuyruu der Perle  
Wulff und des Julius Kubon,  
erkannt worden.

III, sammtliche Liquidation  
bei der Ungültigkeit  
der Klagen auf Wulff,  
mit ihrer Legation über  
zu besichtigen.

Von Kasse Wulff.

Gründe.

Curator masae ist unfähig  
in besichtigung ungenügend, auf  
in Royal des S. 482, I. 50 Allen,  
muruu Größte Ordnung, ungenü  
tribularische besichtigung der Liquidation,  
wulff in ungenügendem Fall  
kurin Anordnung, ungenügend

gri

yrie ritüeliffen Rangordnung unter  
 den nuzelbaren Lyubawerin, Stadt  
 Friede, weil der Pöcher in Japan  
 1806. also von dem Juden Fried  
 vom 11 ten März 1812 anfangen,  
 den sie mit sich in jüdischen  
 Ritual, Gesetzen unterrichten  
 müssen, in S. 4 der Moses  
 Mendelssohnschen Bearbeitung  
 davorstehen aber unvollständig sei

das der Besten möglich  
 können in nachstehenden  
 Artikel zu nachstehenden  
 Aussagen bemerkst, so muß  
 hervorgehen, das zu noch bekannt  
 ist, auf zu noch befreit  
 werden, und so dann die  
 übrigen, wie sie in der  
 Ordnung folgen.

Die Liquidanten haben die Küstly,  
 Reich

Wird seiner Ansicht der Curator  
beizustimmen. Auch der Gutachten  
des nichtigen Mannes Rabbi,  
nach Annullat. Oettinger ist  
denselben nicht als maßgebend zu  
betrachten.

Dann noch denselben hat die Meise,  
Mendelssohn's Bearbeitung der  
jüdischen Ritualgesetze zum Ge-  
satzes "Kraft erhalten und ist über,  
dies die freigelegte Stelle vollständig,  
gesetzt, indem das Wort (Gesetz)  
weacheren Geist, nach seinem  
So können diese nicht darauf an,  
dass die vorerwähnten Regeln  
ganz in einem und denselben  
Artikel und gesetzlich sind, sondern  
nur darauf, ob die Gebote nach  
ihre Geltung nicht Regeln sind,  
ganz in der Anwendung folgen  
sollen

dass es jetzt " und nach dem  
 nur dann möglich ist  
 Legation zu recht befriedigt  
 werden.

~~Die in dem~~ Artikel C. H. 9,  
 dessen Legation, welche sich  
 nur allein interessiert, in die  
 im Artikel A. gedachten Willen  
 Teile jetzt vorzutreten. Helff.  
 ihre Anstehung nicht nur  
 zu dem Legat in Artikel B.  
 sich kein Geben gemacht hat, müssen  
 daher auf Grund jenes Gebührens  
 nach Vorschrift des §. 482 nach,  
 nicht möglich zur Befriedigung zu  
 bringen, und nur daher überall  
 mich annehmen zu können.

Publicist Berlin den 19<sup>ten</sup>,

Januar 1844.

Königlich Preussischer Legation

Rn

Konfirmation, Abschiedung für  
Candidat Theologie und Philosophie,  
Paderborn.

Mit dem Original zurückzugeben

Wendt  
Adler



*[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*